

Information

Visumhandbuch vom 01.01.2025 - Abgleich



Liebe Kolleg*innen,

im Januar 2025 ist das neue Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes erschienen (die aktuelle und vollständige Fassung ist hier zu finden: <https://www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/207816/3cbc239c32b04e2af0ee2e28e9a9ec6b/visumhandbuch-data.pdf>). Ein Kapitel des Handbuchs widmet sich, wie in den Jahren zuvor auch, den Freiwilligendiensten. Damit für Euch klarer ersichtlich ist, welche neuen oder geänderten Anforderungen in der neuen Version aufgenommen wurden, haben wir einen **Abgleich zwischen der aktuellen und der vorherigen Version** vorgenommen. Zusammenfassend kann folgendes festgestellt werden:

Das neue Visumhandbuch stellt eine **deutliche Verbesserung** dar, da es verschiedene Aspekte des Freiwilligendienstes differenzierter regelt. Die Einführung spezifischerer Kategorien wie „Inländische“ und „Europäische Freiwilligendienste“ ermöglicht eine gezieltere und flexiblere Bearbeitung von Visumsanträgen, was potentiell zu einer höheren Anzahl an Zusagen führen könnte.

Die **detaillierten Anforderungen an Träger (1.2) und Einsatzstellen** sowie die betonte **Arbeitsmarktneutralität** und Nicht-Verzweckung des Freiwilligendienstes (1.3) tragen dazu bei, den Freiwilligendienst klarer zu strukturieren. Auch die flexibleren Regelungen bei **der Einsatzzeit (1.5)** und der Altersgrenze (1.7) bieten mehr Gestaltungsspielraum.

Besonders hervorzuheben ist die stärkere **Berücksichtigung der Motivation und Lebensplanung** der Freiwilligen, die – flankiert durch ein zusätzliches Trägerschreiben (2.1) - zu einer besseren Einschätzung der Visumsanträge führen könnte. Die Möglichkeit, nach einer Ablehnung aufgrund ungesicherten Lebensunterhalts, **weitere Nachweise einzureichen**, bietet den Trägern eine Chance zur Nachbesserung.

Ein evtl. **im Anschluß** an den Freiwilligendienst **stattfindender längerfristiger Aufenthalt** in Deutschland (Ausnahme: ww Süd-Nord) (2.2) **sowie fehlende Sprachkenntnisse** (2.4) dürfen keinen Ablehnungsgrund darstellen.

Insgesamt sorgt die klarere Struktur und die flexibleren Regelungen für eine verbesserte Handhabung und für mehr Transparenz. Die Änderungen könnten zu einer vereinfachten und faireren Antragsbearbeitung führen, was sowohl den Trägern als auch den Freiwilligen zugute kommt.

Wir hoffen, Euch so die Arbeit zu erleichtern und bereits Hinweise darauf zu liefern, wie Ihr Eure Freiwilligen am besten vorbereiten könnt!

Euer Team der KeF-Servicestelle

Konferenz evangelische Freiwilligendienste (KeF)
- Servicestelle für internationale Freiwilligendienste -
im Verein für Friedensarbeit im Raum der EKD e.V.
Endenicher Str. 41, 53115 Bonn
Tel. 0228 24999-22 / Fax: 0228 24999-20

KeF - Standort Hannover

bei Evangelische Freiwilligendienste gGmbH
Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover
Tel. 0511 4500083-45 / Fax: 0511 4500083-30

www.kef-online.org

Information

Visumhandbuch vom 01.01.2025 - Abgleich

Hinweis zur bearbeiteten Version



Dies ist eine bearbeitete und kommentierte Version des Visumhandbuchs des Auswärtigen Amtes, das im Januar 2025 veröffentlicht wurde. Die ursprüngliche Fassung kann auf der offiziellen Website des Auswärtigen Amtes eingesehen werden.

Änderungen in dieser Version:

Kommentare wurden hinzugefügt, um Unterschiede zur vorherigen Version hervorzuheben und weitere Erläuterungen zu geben.

Das Layout wurde angepasst, einschließlich der Platzierung eines Logos zur Kennzeichnung dieser Bearbeitung.

Diese Datei stellt keine offizielle Version des Visumhandbuchs dar und ersetzt nicht die Originalfassung des Auswärtigen Amtes. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen übernommen werden. Im Zweifelsfall sind die offiziellen Quellen des Auswärtigen Amtes maßgeblich.

Konferenz evangelische Freiwilligendienste (KeF)
- Servicestelle für internationale Freiwilligendienste -
im Verein für Friedensarbeit im Raum der EKD e.V.
Endenicher Str. 41, 53115 Bonn
Tel. 0228 24999-22 / Fax: 0228 24999-20

KeF - Standort Hannover

bei Evangelische Freiwilligendienste gGmbH
Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover
Tel. 0511 4500083-45 / Fax: 0511 4500083-30

Auswärtiges Amt



VISUMHANDBUCH

Stand: Januar 2025

Freiwilligendienste

Quellen:

§§ 19c Abs. 1; 19e; 39 AufenthG

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV

[Richtlinie 2016/801/EU \(„REST-Richtlinie“\)](#)

[Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten \(JFDG\)](#)

[Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst \(BFDG\)](#)

[Verordnung \(EU\) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der](#)

[Verordnungen \(EU\) 2018/1475 und \(EU\) Nr. 375/2014](#)

[Programmleitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise	2
1.1.	Dienste	2
1.2.	Träger	3
1.3.	Einsatzstellen	4
1.4.	Rechtsgrundlage	4
1.5.	Einsatzzeit	5
1.6.	Dauer	5
1.7.	Altersgrenzen	6
1.8.	Freiwilligenvereinbarung	6
2.	Erteilungsvoraussetzungen	7
2.1.	Plausibilität des Reisezwecks	7
2.2.	Rückkehrbereitschaft	9
2.3.	Bildungsabschluss	10
2.4.	Sprachkenntnisse	11
2.5.	Sicherung des Lebensunterhalts	11
3.	Beim ESK: Ablehnungsgründe nach § 19f AufenthG	13
4.	Zustimmungserfordernisse im Visumverfahren	14
5.	Entscheidung	14
6.	Merkblatt	15
7.	Weiterführende Informationen	15

1. Allgemeine Hinweise

Freiwilligenaufenthalte haben großes positives Potenzial nicht nur für die persönliche Entwicklung einzelner v.a. junger Menschen, sondern auch für die Förderung interkulturellen Verständnisses und der globalen Vernetzung. Freiwilligendienstleistende sind ein gutes Beispiel für junges Engagement und ein Gewinn für Einsatzorte und die Gesellschaft. Sie können im besten Sinne lebensverändernd sein, indem sie v.a. junge Menschen ihre vorgefassten Ziele, Meinungen und vermeintliche Entwicklungsgrenzen hinterfragen lassen und ihnen neue Horizonte eröffnen. Die Bundesregierung begrüßt und befürwortet aus diesen Gründen ausdrücklich die Einreise von Freiwilligen aus dem Ausland, die aus gemeinnütziger Motivation einen Dienst z. B. bei einer sozialen Einrichtung in Deutschland leisten möchten.

1.1. Dien

Insgesamt leisten in Deutschland rund 90.000 Menschen jährlich einen - meist einjährigen - **gesetzlich** geregelten Freiwilligendienst. Die Dienste, innerhalb derer diese Einsätze stattfinden, sind in Deutschland bzw. auf EU-Ebene gesetzlich geregelt und werden mit Bundes- bzw. EU-Mitteln gefördert.

Dabei ist nach verschiedenen **inländischen Diensten** zu unterscheiden. So gibt es

- das **Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)**,
- das **Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)** und
- den **Bundesfreiwilligendienst (BFD)** (der unter anderem die Süd-Nord Komponente des Programms „**weltwärts**“¹ umfasst).

Laut gesetzlicher Regelung können Freiwillige dieser inländischen Dienste sowohl aus dem Inland als auch aus dem Ausland kommen. Die meisten ausländischen Freiwilligen, die einen Dienst in Deutschland leisten, entscheiden sich für einen BFD oder ein FSJ.

Auf **EU-Ebene** sind internationale Freiwilligenaktivitäten im Rahmen des **Europäischen Solidaritätskorps (ESK)**² geregelt. In diesem Rahmen leisten pro Jahr rund 1.000 junge ausländische Freiwillige aus Europa und den benachbarten Partnerländern einen Dienst in Deutschland.

¹ Das Programm „weltwärts“ ist ein Freiwilligenprogramm mit besonderer entwicklungspolitischer Zielsetzung und wird durch das BMZ administriert. Es umfasst sowohl ein Entsendeprogramm („**weltwärts Nord-Süd-Komponente**“), mit dem Freiwillige aus Deutschland v. a. in Länder des globalen Südens entsandt werden, als auch ein sog. Incoming-Programm („**weltwärts Süd-Nord-Komponente**“), mit dem Freiwillige aus Ländern des globalen Südens nach Deutschland einreisen. Die weltwärts Süd-Nord-Komponente folgt dabei den Strukturen des BFD und wird als solcher behandelt.

² Hinweis: In § 19e AufenthG sowie damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften wird noch die – mittlerweile veraltete – Bezeichnung „Europäischer Freiwilligendienst“ verwendet. Dies hat rein redaktionelle Gründe. Der Begriff ESK ist analog anzuwenden. Die Abkürzung „ESK“ bezeichnet in diesem VHB-Beitrag **ausschließlich** die Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps im Bereich von **Freiwilligenaktivitäten**.

Freiwillige aus dem Ausland werden als **Incoming-Freiwillige** bezeichnet.

1.2. Träger

In aller Regel wird ein „Incoming“-Freiwilligendienst durch einen Träger in Deutschland organisiert, der die Verantwortung für die Durchführung des Freiwilligendienstes hat. Dies umfasst u.a. Auswahl und Vorbereitung der Freiwilligen, Auswahl der Einsatzstellen, Organisation und pädagogische Begleitung der Freiwilligen während der Dauer des Aufenthalts.

Die Trägerorganisationen können hier nicht abschließend genannt werden. Die fünf größten Träger im Incoming-Freiwilligendienst sind:

- Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e.V.,
- Initiative Christen für Europa e.V. (ICE),
- ICJA Freiwilligenaustausch weltweit e.V.,
- Verein für internationalen und interkulturellen Austausch e.V. (VIA) und
- die Internationalen Jugendgemeinschaftsdienste e.V. (ijgd).

Hinzu kommen zahlreiche, oft kirchlich geprägte (ggf. kleinere) Träger, die großen Dachverbänden angehören, aber auch freie Träger, die keinem Dachverband angehören.

Trägerverbände wie Einzelträger arbeiten häufig im Rahmen mehrerer Freiwilligendienste (sh. Ziff. 1.1) und sowohl mit Incoming-Freiwilligen als auch mit inländischen Freiwilligen.

Den Trägern sollte erkennbar wichtig sein, dass nur Incoming-Freiwillige berücksichtigt werden, die ihren Dienst in Deutschland tatsächlich **ergebnisoffen** antreten, sowie dass die Freiwilligen in ihren Einsatzstellen **arbeitsmarktneutral eingesetzt (und nicht ausgebeutet)** werden. **Träger sollten dementsprechend die Gewähr dafür bieten, dass u. a. für den Erfolg eines Visumantrags wichtige Plausibilitätsfragen (sh. Ziff. 2.1) bereits vorgeprüft wurden.**

Träger, die einen aus Bundesmitteln geförderten Jugendfreiwilligendienst anbieten wollen, müssen sich, wenn sie nicht qua Gesetz ([Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten](#) (JFDG)) als per se staatlich anerkannter Träger gelten (z.B. Kommunen, Wohlfahrtsverbände Religionsgemeinschaften), vorab entsprechend bei den Landesbehörden anerkennen lassen. Sie werden bei der Umsetzung des Freiwilligendienstes im Rahmen des Zuwendungsrechts u.a. von nachgeordneten Behörden wie dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) geprüft. Einsatzstellen im BFD durchlaufen - abgesehen von den ehemaligen anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätzen des Zivildienstes, die mit Einführung des BFD die Einsatzstelleneigenschaft qua Gesetz erhalten haben - ein Anerkennungsverfahren, das vom BAFzA durchgeführt wird. Zudem werden die Einsatzstellen vom BAFzA stichprobenhaft und anlassbezogen auf die ordnungsgemäße Durchführung des BFD geprüft.

1.3. Einsatzstellen

Voraussetzung für die **Anerkennung einer Einsatzstelle** ist, dass die konkrete Tätigkeit der Freiwilligen **gemeinwohlorientiert und arbeitsmarktneutral** erfolgt. **Einsatzstellen** gibt es **insbesondere** in den folgenden Bereichen:

- **BFD/FSJ/weltwärts Süd-Nord**
 - in „klassischen“ sozialen Einsatzbereichen wie insbesondere der Arbeit mit alten und kranken Menschen, Menschen mit Behinderung sowie Kindern und Jugendlichen;
 - in der Kultur, im Sport, in der Denkmalpflege;
- **BFD/FÖJ/weltwärts Süd-Nord** im Natur- und Umweltschutz, in der Landschafts-, Forst-, Gewässer- und Tierpflege, in der ökologischen Landwirtschaft und im Gartenbau, in der Umweltbildung, Umweltinformation und -kommunikation;
- **weltwärts Süd-Nord** im entwicklungspolitischen Bildungsbereich;
- **ESK** in allen Bereichen, in denen Freiwillige dem Gemeinwohl dienend und arbeitsmarktneutral eingesetzt werden können (z.B. im Umweltbereich, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Theater- oder Radioprojekten u.v.m.). **Eine ESK Einsatzstelle** ist immer mit einem Qualitätssiegel der deutschen Nationalen Agentur **JUGEND für Europa** akkreditiert.

Die Aufgaben der Freiwilligen dürfen explizit nur **praktische Hilfstätigkeiten unter fachkundiger Anleitung** umfassen (§§ 2-4 JFDG, §§ 2, 3 BFDG). Es darf sich nicht um verantwortliche Aufgaben handeln, die den Einsatz von Fachkräften ersetzen würden (Arbeitsmarktneutralität).

Entsprechend sind **Freiwilligendienste** auch **nicht dazu gedacht oder geeignet, dem Personalnotstand auf dem deutschen Pflege- und Gesundheitssektor abzuhelpen**. Sie dürfen nicht genutzt werden, bestehende aufenthaltsrechtliche Vorgaben zu Ausbildung und Anwerbung (§ 38 BeschV) von Personen aus dem Ausland für Tätigkeiten im Gesundheits- und Pflegesektor zu umgehen. Dessen ungeachtet ist es selbstverständlich zu begrüßen, wenn auch dieser Sektor vom Einsatz ausländischer Freiwilliger profitiert. Im Vordergrund müssen hierbei aber die legitimen **Bedürfnisse und Interessen der Freiwilligen** stehen, etwa im Hinblick auf **hinreichende Anleitung im Rahmen der Aufgaben, Alltags- und Freizeitbetreuung**, nicht die der Einsatzstellen.

1.4. Rechtsgrundlage

Inländische Freiwilligendienste:

Die **Teilnahme am FSJ/FÖJ/BFD** (auch bei **weltwärts Süd-Nord**) oder anderen Freiwilligeneinsätzen stellt eine sozialversicherungsrechtliche **Beschäftigung** im Sinne von § 7

SGB IV dar und ist damit ausländerrechtlich als Erwerbstätigkeit anzusehen (vgl. § 2 Abs. 2 AufenthG). Es *kann* ein **Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung** nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV erteilt werden.

Europäisches Programm:

Die **Teilnahme am mittels EU-Verordnung geregelten ESK** stellt keine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung dar (Art. 7 Abs. 1 ESK-VO). Aus Sicht der Europäischen Kommission sind die Freiwilligen hier keine Arbeitnehmenden bzw. sollen von den Aufenthaltsländern auch nicht als solche klassifiziert werden ([Mobilitätsempfehlung](#), Abl., L 215/35 v. 10.7.2001). Es *wird* ein **Aufenthaltstitel zum Zweck der Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst** im Sinne des ESK (sh. Fußnote 2) gem. § 19e AufenthG erteilt.

1.5. Einsatzzeit

Inländische Freiwilligendienste:

Die **Einsatzzeit** wird in der Praxis i. d. R. der eines **Vollzeitbeschäftigten/ einer Vollzeitbeschäftigten** in der Einsatzstelle entsprechen.

Grundsätzlich können Freiwillige im inländischen Freiwilligendienst seit Inkrafttreten des Freiwilligen-Teilzeitgesetzes am 29.05.2024 ihren Dienst auch in Teilzeit von mehr als 20h/Woche absolvieren, ohne dass es hierfür besondere Gründe mehr bedarf (z.B. pflegebedürftige Angehörige). Die zuvor bestehende Altersgrenze ist hiermit entfallen. Im Bereich des Incoming-Freiwilligendienstes ist im Falle eines Teilzeitdienstes darauf zu achten, dass die Freiwilligentätigkeit vorrangiger Aufenthaltszweck ist. Werden anderweitige Tätigkeiten angestrebt, wäre eine entsprechend passende Rechtsgrundlage zu wählen, soweit diese zulässig sind.

Europäisches Programm:

Beim ESK sollen die Projektaktivitäten mindestens 30 und höchstens 38 Zeitstunden pro Woche umfassen, einschließlich des Sprachkurses und des pädagogischen Begleitprogramms.

1.6. Dauer

Inländische Freiwilligendienste:

Die Dauer des freiwilligen Dienstes im Inland kann je nach **Freiwilligendienst** zwischen sechs und 18 (ausnahmsweise 24) Monaten liegen. Die **Regel** ist jedoch **ein volles Jahr** einschließlich der obligatorischen pädagogischen Seminartage.

Europäisches Programm:

Die Dienstdauer beim **ESK** einschließlich eines obligatorischen pädagogischen Seminarprogramms und dem Spracherwerb ist auf **insgesamt maximal zwölf Monate** begrenzt. Die Mindestdauer beträgt zwei Wochen, ausschließlich Reisetage.

1.7. Altersgrenzen

Inländische Freiwilligendienste:

Maßgeblicher Stichtag für die Einhaltung etwaiger Altersgrenzen ist das geplante und in der Vereinbarung festgehaltene **Datum des Dienstantritts bzw. bei den Jugendfreiwilligendiensten das Alter bei Dienstende.**

Die Altersgrenzen bei **inländischen Freiwilligendiensten** sind wie folgt:

- Die Jugendfreiwilligendienste (**FSJ, FÖJ**) stehen Menschen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres offen. **Maßgeblicher Stichtag ist das Alter bei Dienstende, d.h. der Jugendfreiwilligendienst muss bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beendet sein.** Gleichzeitig ist die Mindestdauer von sechs Monaten zu erfüllen.
- Der **BFD** (mit Ausnahme weltwärts) erfordert ebenfalls die **Erfüllung der Vollschulzeitpflicht.** Es besteht keine Altersbegrenzung nach oben.
- Die Teilnahme am **weltwärts Süd-Nord-Programm** ist im Alter von 18 bis 28 Jahren möglich. **Menschen mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung können bis zu einem Alter von 35 Jahren teilnehmen. Stichtag für die Altersgrenze ist ebenfalls das Datum des Dienstantritts.**


Europäisches Programm:

Das **ESK** steht jungen Menschen im Alter von **18 bis 30 Jahren** offen. **Die Antragstellung im ESK kann allerdings bereits mit 17 Jahren erfolgen.** Lediglich bei Dienstbeginn muss das 18. Lebensjahr vollendet sein.

1.8. Freiwilligenvereinbarung

Inländische Freiwilligendienste:

Im Visumverfahren ist die **jeweilige Vereinbarung der beantragenden Person mit dem BAFzA (BFD, weltwärts Süd-Nord) bzw. mit dem Träger oder der Einsatzstelle (FSJ/FÖJ)** vorzulegen.

Die **BFD**-Vereinbarung wird in Deutschland sowohl vom **BAFzA** als auch von der **Einsatzstelle**, der **Zentralstelle** (Unterschrift der Zentralstelle entfällt bei weltwärts Süd-Nord) sowie ggf. dem **Träger** unterzeichnet 

Die **FSJ- und FÖJ**-Vereinbarung unterzeichnet der **Träger und ggfs. die Einsatzstelle**. Die Freiwilligen im Ausland sollen die Vereinbarung dann selbst unterzeichnen und unmittelbar anschließend unter Vorlage des von allen Beteiligten unterzeichneten Vertrags das Visum bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragen.

Sollte das in der Vereinbarung angegebene **Dienstantrittsdatum** aufgrund von Verzögerungen bei der Beantragung des Visums **bereits verstrichen** sein, ist dies nicht automatisch Grund für die Ablehnung des Antrags. Handelt es sich um eine Überschreitung von **bis zu ca. einem Monat** und wird die Verzögerung von der das Visum beantragenden Person plausibel begründet, soll die Auslandsvertretung die Vereinbarung im Regelfall ohne Weiteres akzeptieren. Ist das Dienstantrittsdatum um **mehr als diesen Zeitraum** überschritten und wird die Verzögerung von der das Visum beantragenden Person plausibel begründet, genügt es, wenn der in der Vereinbarung genannte Träger bzw. die Einsatzstelle des geplanten Dienstes der Auslandsvertretung ergänzend unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Vereinbarung **formlos bestätigt, dass und für welchen Zeitraum der Einsatz der beantragenden Person noch erwünscht ist**. Diese formlose Bestätigung ist zur Akte zu nehmen. Die Vereinbarung selbst muss in diesen Fällen für das Visumverfahren nicht aktualisiert werden. Eine Beteiligung des BAFzA (beim BFD) ist nicht erforderlich.

Europäisches Programm:

Beim **ESK** wird ein **Vertrag** zwischen der deutschen [Nationalen Agentur JUGEND für Europa](#) und der **koordinierenden Organisation** (daraus ist nicht ersichtlich, um welche Freiwillige es sich handelt) geschlossen. Ergänzend besteht eine **Freiwilligenvereinbarung** zwischen der **koordinierenden Organisation** und den **Freiwilligen**. Darin werden die Aufgaben der Freiwilligen und die geplanten Lernergebnisse beschrieben.

Bei Antragstellung sind sowohl der Vertrag als auch die Freiwilligenvereinbarung vorzulegen, um eine vollständige Übersicht über die künftige ESK-Tätigkeit der einzelnen Beantragenden zu erhalten.

2. Erteilungsvoraussetzungen

2.1. **Plausibilität des Reisezwecks**

Die Visumerteilung zum Zweck eines Freiwilligenaufenthalts kommt in Betracht, wenn das **Engagement für das Allgemeinwohl sowie der ergebnisoffene Kompetenzerwerb oder der Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt als eines der vorrangigen Ziele** des Aufenthalts plausibel gemacht werden können und der Freiwilligenaufenthalt in Deutschland

glaubhaft in die **konkrete Lebensplanung** der beantragenden Person passt (auch unter Berücksichtigung ihrer sozialen Situation).

Mit **ergebnisoffen** in diesem Sinne ist gemeint, dass der Freiwilligenaufenthalt **als für sich allein stehender Lebensabschnitt geplant** wird, der als Erfahrung in die zukünftige Lebensplanung mit einfließen wird, d.h. vor dessen Abschluss diese noch nicht zwingend feststeht. Zur Ergebnisoffenheit gehört insbesondere auch die **Offenheit dafür, in das Herkunftsland zurückzukehren**.

Konkrete Pläne eines sich an den Freiwilligenaufenthalt anschließenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses können darauf hindeuten, dass die Primärmotivation des Aufenthaltes nicht die eines gemeinwohlorientierten und auf persönliche Erfahrungen und Erlebnisse abzielenden Einsatzes ist. Sofern eine derartige, abweichende Motivation augenscheinlich ist, sollten Antragstellende ggf. auf geeignetere Aufenthaltszwecke und die damit verbundenen Erteilungsvoraussetzungen verwiesen werden (z.B. Ausbildung, Erwerbstätigkeit). Allein die Darstellung, sich im Anschluss an einen Freiwilligenaufenthalt einen fortwährenden Aufenthalt, z. B. zu Ausbildungs- oder Arbeitszwecken, ggf. vorstellen zu können, stellt somit noch keinen ausreichenden Ablehnungsgrund dar.

Nicht in die konkrete Lebensplanung der beantragenden Person passt – zumindest augenscheinlich – ein Freiwilligenaufenthalt, der völlig unvermittelt und unbegründet gerade in Deutschland stattfinden soll. Aus dem Lebenslauf bzw. dem Motivations schreiben/der mündlichen Darstellung der beantragenden Person muss schlüssig hervorgehen, weshalb die Person sich **in der gegenwärtigen Lebensphase** gerade für einen **Freiwilligenaufenthalt in Deutschland** interessiert.

Rolle der Einsatzstellen/Träger:

Den Einsatzstellen und Trägern in Deutschland sollte es erkennbar wichtig sein,

- dass den Freiwilligen die **Idee des Freiwilligendienstes** als **ergebnisoffenes** Bildungs- und Orientierungsjahr, in dem man sich sozial engagiert und (u. a. interkulturelle) Lernerfahrungen macht, bekannt ist;
- dass die Freiwilligen wissen, dass zu einem Freiwilligendienst auch ein **obligatorisches pädagogisches Seminarprogramm** gehört sowie eine **Begleitung** während des Einsatzes durch den Träger oder eine Ansprechperson in der Einsatzstelle z.B. bei Fragen oder Schwierigkeiten;
- dass nur diejenigen für einen Freiwilligendienst vermittelt werden, die entsprechend **engagiert und motiviert** sind,
- dass die Freiwilligen über die formalen Bedingungen und Anforderungen **vollständig informiert** sind (z.B. Grundkenntnisse der dt. Sprache bzw. bei nicht vorhandenen

Grundkenntnissen die Bereitschaft, einen Sprachkurs zu besuchen (sh. Ziff. 2.4); psychische und physische Belastbarkeit; Offenheit dafür, sich auf die andere Kultur einzulassen; Bereitschaft, sich im Freiwilligendienst zu engagieren) sowie

- dass die Freiwilligen möglichst **realistische Erwartungen** hinsichtlich ihres Freiwilligenaufenthalts haben (z.B. sozialer Status von Freiwilligen, allgemeine Lebenshaltungskosten und Lebensbedingungen in Deutschland, konkrete voraussichtliche Lebensbedingungen während des angestrebten Freiwilligenaufenthalts, versteckte Kosten des Aufenthalts).

Ergänzung zum europäischen Programm: Das **ESK** beruht auf einer Partnerschaft zwischen Entsendeorganisationen im Heimatland der Freiwilligen und Aufnahmeorganisationen im Gastland. Die Auswahl von Freiwilligen erfolgt daher in enger Absprache dieser Organisationen.

Für **sämtliche Freiwilligendienste bzw. Programme** gilt: Die **o.g. Einsatzstellen- und Trägerinteressen können somit im Gespräch zur Plausibilitätsprüfung** herangezogen werden. Je erkennbar sorgfältiger die Prüfung der Interessierten durch Träger und Einsatzstellen, desto besser die Aussicht auf ein positives Prüfergebnis im Visumverfahren. Auch ein gutes, **die Freiwilligenvereinbarung aussagekräftig ergänzendes Trägerschreiben** kann viel dazu beitragen, die Abklärung einer grundsätzlichen Motivation zum Freiwilligendienst zu erleichtern, da beim Träger meist ein sorgfältiges Auswahlverfahren erfolgt ist.

Schreiben der Einsatzstellen sollen bei der Prüfung zur Erteilung eines Visums beachtet werden.

Zusammenfassend: Wenn der Einreisezweck „Freiwilligendienst“ nach den o. g. Kriterien nicht plausibel ist, ist der Visumsantrag abzulehnen. In diesem Fall erübrigt sich auch die Prüfung weiterer Erteilungsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, Rückkehrbereitschaft, gesicherter Lebensunterhalt).

2.2. Rückkehrbereitschaft

Der Aufenthalt zu einem Freiwilligendienst stellt einen **befristeten Aufenthalt** dar, der **nur für die Dauer des Freiwilligendienstes** zugelassen wird. Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst begründet keinen Daueraufenthalt. Hierauf ist die einreisewillige Person hinzuweisen.

Inländische Freiwilligendienste:

Bei der Prüfung der Anträge auf einen **BFD** (einschließlich **weltwärts Süd-Nord**) sowie auf ein **FSJ** oder **FÖJ** ist daher insbesondere auf die **Rückkehrperspektive** der beantragenden Person zu achten. Diese sollte dazu im Motivationsschreiben entsprechende Angaben machen bzw. im Gespräch zu diesem Punkt befragt werden. Angaben der beantragenden Person zur Rückkehrperspektive sind **aktenkundig** festzuhalten.

Da ein Zweckwechsel gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, sind **Anschlussaufenthalte zu einem anderen Zweck denkbar und grundsätzlich zulässig**. Diese Möglichkeit hat aber keinen Einfluss auf die Prüfpflicht hinsichtlich der Rückkehrbereitschaft zum Zeitpunkt der Visumbeantragung. Ausschlaggebend ist die Offenheit und theoretische Möglichkeit einer Rückkehr ins Heimat- bzw. Wohnsitzland. Wenn die antragstellende Person also z.B. im Gespräch angibt, sich eventuell im Anschluss eine Ausbildung in dem Tätigkeitsbereich in Deutschland vorstellen zu können, ist dies per se noch kein Ablehnungsgrund, denn Freiwilligendienste sollen auch der beruflichen Orientierung dienen. Wichtig ist die Ergebnisoffenheit.

Sonderfall „weltwärts Süd-Nord“: Gerade Teilnehmende am entwicklungspolitisch motivierten Programm „weltwärts Süd-Nord“ (innerhalb des BFD) sind durch die Konditionen der **Vereinbarung mit ihrer Entsendeorganisation** (im Herkunftsland) zur zumindest vorübergehenden Rückkehr in ihr Heimatland nach Beendigung des Freiwilligenaufenthalts verpflichtet, denn Ziel des Programms ist, dass sie nach Rückkehr als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im eigenen Land wirken.

Europäisches Programm:

Auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Teilnahme an einer Freiwilligenaktivität im Rahmen des **ESK** besteht **gemäß § 19e AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen** ein **Anspruch**. Daher ist die Rückkehrbereitschaft beim ESK nicht zu prüfen (siehe aber die abschließenden Ablehnungsgründe nach § 19f Abs. 1, 3 und 4 AufenthG, sh. Ziff. 3).

2.3. **Bildungsabschluss**

Inländische Freiwilligendienste:

Das **FSJ/FÖJ** steht jungen Menschen nach **Erfüllung der Vollzeitschulpflicht** unabhängig von deren Bildungsabschluss **offen**. Gleiches gilt für BFD-Freiwillige einschließlich weltwärts Süd-Nord-Freiwillige.

Europäisches Programm:

Das **ESK** steht jungen Menschen **unabhängig vom Schulabschluss oder vom sozialen Hintergrund** offen. Die Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen ist ein Ziel des Programms.

2.4. Sprachkenntnisse

Inländische Freiwilligendienste:

Grundkenntnisse der deutschen Sprache sind generell erwünscht, denn die Einsatzstellen haben ein hohes Interesse daran, dass sich die Teilnehmenden ausreichend verständigen können. **Aufenthaltsrechtlich vorgeschrieben sind diese sprachlichen Vorkenntnisse jedoch nicht.**

Die Prüfung der nötigen Sprachkenntnisse fällt grundsätzlich **den Einsatzstellen bzw. dem Träger** bei der Auswahl der sich Bewerbenden zu. Denn entscheidend sind diesbezüglich vorrangig die **Anforderungen der Einsatzstelle bzw. des Trägers**. **Manche Träger fordern etwa durchgehend B2-Deutschkenntnisse. Andere haben valide Gründe dafür, auch Menschen ohne deutsche Sprachkenntnisse für bestimmte Einsätze zuzulassen.** Sofern die Einsatzstelle bzw. der Träger **schriftlich glaubhaft nachvollziehbar versichert**, dass die Verständigung in der Einsatzstelle und die Bildungsarbeit auch ohne ausreichende Deutschkenntnisse möglich sind bzw. wenn für die ausländischen Freiwilligen **ein kostenloser oder zumindest erschwinglicher Sprachkurs** vorgesehen ist, der neben der Freiwilligentätigkeit auch zumutbar regelmäßig und mit Erfolgsaussicht besucht werden kann, reicht dies zur positiven Beurteilung hinsichtlich der Sprachkenntnisse aus. Bei Freiwilligen, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B2 liegen, wird in der Regel ein **besondere Förderbedarf anerkannt**. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Freiwilligendienst **nicht vorrangig das Ziel haben darf, Sprachkenntnisse zu erwerben.**

Europäisches Programm:

Beim **ESK** wird vor jedem Freiwilligendienst den Teilnehmenden ein **Sprachtest** zur Selbsteinschätzung angeboten. Bereits vor Abreise, aber auch begleitend zum ESK können die Freiwilligen an einem europaweit verfügbaren Online-Sprachkurs der **EU Academy** teilnehmen. Eine weitere Unterstützung des Spracherwerbs im Gastland wird den Freiwilligen je nach Bedarf angeboten. **Kenntnisse der deutschen Sprache sind jedoch keine Voraussetzung zur Teilnahme am ESK.**

2.5. Sicherung des Lebensunterhalts

Ein Aufenthaltstitel darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Nach § 2 Abs. 3 AufenthG ist Letzteres der Fall, wenn Antragstellende den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (wie z.B. Wohngeld) bestreiten können. Die Bezuschussung des Bundesfreiwilligendienstes durch den Bund ist dabei kein Hinderungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Sicherung des Lebensunterhalts, ist von der beantragenden Person durch geeignete Nachweise zu belegen und von der Visastelle zu prüfen.

Inländische Freiwilligendienste:

Für gesetzlich geregelte Freiwilligendienste (siehe Ziff. 1.1) gilt der Mindestlohn nicht, da sie unter die Ausnahme für ehrenamtlich Tätige fallen (§ 22 Abs. 3 MiLoG).



Die Freiwilligen erhalten üblicherweise ein Taschengeld sowie Unterbringung und Verpflegung (oder entsprechende Geldersatzleistungen). Als Grundlage der Lebensunterhaltsprüfung reichen in allen inländischen Freiwilligenformaten in der Regel die **Angaben der Einsatzstelle/des Trägers in der Vereinbarung** aus. **Kommt die Visastelle nach Prüfung dieser Angaben zu dem Ergebnis, dass der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, sollte der Einsatzstelle einmalig die Möglichkeit eingeräumt werden, zusätzliche Leistungen nachzuweisen.**

Es steht den einladenden Institutionen frei, nicht lebensunterhaltssichernde Freiwilligenvereinbarungen anzubieten. Anträge auf Freiwilligenvisa, bei denen der Lebensunterhalt nicht voll aus den in der Vereinbarung festgeschriebenen Leistungen bestritten werden kann, dürften in der Praxis jedoch vielfach an fehlender Plausibilität scheitern, denn regelmäßig dürfte es nicht plausibel sein, dass Freiwillige einen längeren, unbezahlten gemeinnützigen Arbeitseinsatz in Deutschland aus eigenen Mitteln (mit-) finanzieren wollen.

Als Grundlage für die Lebensunterhaltsprüfung werden die BAföG-Sätze herangezogen, die für die vorliegenden Zwecke um diverse Elemente bereinigt werden. Dass die Träger bzw. Einsatzstellen in den Vereinbarungen Sachleistungswerte, wie v.a. Unterkunft und Verpflegung, nicht mit Werten nach der BAföG-Systematik darstellen, sondern mit denen der Sozialversicherungsentgeltverordnung, **ist bei der Prüfung der Vereinbarungen durch die Visastellen unschädlich.**

Werden vom Träger bzw. der Einsatzstelle laut Vereinbarung die **Kosten für Unterkunft und Verpflegung vollumfänglich übernommen**, genügt ein monatliches **Taschengeld von 302,- Euro** zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Wird einer oder werden mehrere der genannten Posten nicht oder nur teilweise vom Träger übernommen, erhöht sich der nachzuweisende Betrag entsprechend. Werden neben Vollverpflegung inkl. nicht-alkoholischen Getränken sowie Unterkunft auch weitere Lebensbereiche abgedeckt (z. B. Mobilität im Alltag, Wäschepflege, angemessene Teilhabe an Bildungsangeboten sowie am kulturellen bzw. gesellschaftlichen Leben), so kann dies im Einzelfall auf das Taschengeld angerechnet werden. Zu nennen sind hier insbesondere auch die **Mobilitätszuschläge, die seit 29.05.2024** als Geld- oder Sachleistungen gewährt werden können. Es erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.

Nur in seltenen Fällen dürften in den Freiwilligenvereinbarungen **ausschließlich Geld- und keine Sachleistungen** vorgesehen sein. In diesem Fall ist ein Gesamtbetrag von **855,- EUR³** nachzuweisen.

Die Freiwilligen werden zudem **vollständig in Deutschland gesetzlich sozialversichert**. Die Beiträge für Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung werden komplett von der Einsatzstelle oder dem Träger übernommen. Auf entsprechende Angaben in der vorgelegten Vereinbarung ist zu achten. Da diese Versicherungen erst ab Vertragsbeginn bzw. Antritt des Freiwilligendienstes gelten, ist für die Übergangszeit ein Nachweis über eine **Reisekrankenversicherung** vorzulegen.

Europäisches Programm:

Beim **ESK** sind **die Träger** verpflichtet, Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, pädagogisches Begleitprogramm und internationale Reisekosten zu übernehmen. Diese werden auch vollumfänglich aus dem ESK gefördert.

Alle ESK-Freiwilligen sind über eine **Gruppenversicherung** versichert, die **auch An- und Abreise** abdeckt. Diese Versicherung umfasst Krankenversicherung für Fälle, die nicht über die European Health Insurance Card abgedeckt sind, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Rücktransport im Todesfall.

Durch die verpflichtende Anforderung an die akkreditierten Träger, im ESK den Lebensunterhalt einschließlich Versicherung bereitzustellen, ist von den Antragstellenden kein weiterer Einzelnachweis bspw. über Unterkunft oder Versicherung mehr vorzulegen. Die im jeweiligen Programm ausgewiesenen Sätze z. B. für das Taschengeld werden als ausreichend angesehen, auch wenn sie von den Sätzen in den inländischen Freiwilligendiensten abweichen.

3. Beim ESK: Ablehnungsgründe nach § 19f AufenthG

Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 19f Abs. 1 und 3 AufenthG vor, **wird** ein Visum nach § 19e AufenthG **nicht erteilt**.

Wenn einer der Ablehnungsgründe gemäß § 19f Abs. 4 AufenthG vorliegt, **kann** die Auslandsvertretung die Erteilung eines Visums **versagen**. Dies bedeutet u. a., dass das Visum abgelehnt werden kann, wenn die Einrichtung, bei der der Freiwilligendienst absolviert werden soll, hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von

³ Maßgeblicher Stichtag ist der Tag der Unterschrift des BAFzA auf der Vereinbarung im BFD (einschließlich weltwärts Süd-Nord Komponente) bzw. der Tag der Unterschrift der Einsatzstelle oder des Trägers im JFD. Bei Vereinbarungen, die vor dem 01.01.2025 unterzeichnet wurden, gilt ein Wert von 812,- Euro.

Ausländern gerade über den (europäischen) Freiwilligendienst zu erleichtern (§ 19f Abs. 4 Nr. 1). Ein Ablehnungsgrund kann auch vorliegen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass der Antragsteller den Aufenthalt zu anderen als den im Antrag genannten Zwecken nutzen will (§ 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG).

4. Zustimmungserfordernisse im Visumverfahren

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Teilnahme am FSJ/FÖJ/BFD/weltwärts Süd-Nord und ESK bedarf gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV **nicht** der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, da das Erzielen von Einkommen nachrangige Bedeutung hat (Arbeitsmarktneutralität).

Eine Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen **Ausländerbehörde** (ABH) ist **nur dann** erforderlich, wenn relevante **Voraufenthalte** i.S.d. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c) AufenthV vorliegen (siehe dazu VHB-Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“). Zur ABH-Beteiligung, wenn ein Visum für die Gesamtdauer des Aufenthalts erteilt werden soll, siehe Ziff. 5.

Anträge von Freiwilligen, die den Vorgaben nicht entsprechen, können **in eigener Zuständigkeit abgelehnt werden, wenn bezüglich entscheidungsrelevanter Tatsachen keine Inlandssachverhalte aufzuklären sind.**

Sonderfall: Freiwilligenaustausch vermittelt durch ICJA Freiwilligenaustausch weltweit e.V., Berlin

Bei einer Vermittlung durch ICJA Freiwilligenaustausch weltweit e.V. (Mitgliedsorganisation des International Cultural Youth Exchange/ICYE) gilt im Land Berlin mit Genehmigung der obersten Landesbehörde gem. § 32 AufenthV eine Globalzustimmung.

ICJA e.V. führt Freiwilligenaustausche auch außerhalb des Rahmens einer gesetzlichen Grundlage durch (also kein FSJ/FÖJ oder BFD). Diese Freiwilligendienste bedürfen als vorwiegend karitative Beschäftigungen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

5. Entscheidung

Inländische Freiwilligendienste:

Die beim **BFD (einschließlich weltwärts Süd-Nord), FSJ und FÖJ** im Rahmen der Entscheidungsfindung angestellten **Ermessenserwägungen** müssen im Verwaltungsvorgang vermerkt und bei einer ablehnenden Entscheidung im Bescheid dargelegt werden. Bei einem geplanten Aufenthalt von in der Regel zwölf Monaten (max. 24 Monate, siehe Ziff. 1.6) **sollen** die **nationalen Visa für die gesamte Aufenthaltsdauer, längstens aber für zwölf Monate**

erteilt werden, sofern die Erteilungsvoraussetzungen gegeben sind und, sofern die Zustimmung erforderlich ist, die Ausländerbehörde entsprechend zustimmt (siehe dazu VHB Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“). Im Falle einer ABH-Beteiligung sollte bereits bei der Übermittlung der Angaben an die Ausländerbehörde darauf hingewiesen werden, dass beabsichtigt ist, ein Visum für die Gesamtdauer des Aufenthalts zu erteilen.

Das Visum ist mit der **Auflage** „Beschäftigung nur gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV gestattet, Freiwilligendienst bei „*Name des Trägers, Ort*“ zu versehen. Es sind ergänzend ggf. die von der Ausländerbehörde zusätzlich mitgeteilten abweichenden Auflagen einzutragen.

Europäisches Programm:

Auf die Erteilung eines Visums zur Teilnahme am **ESK** besteht bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen ein **Anspruch** nach § 19e AufenthG, sofern keine Ablehnungsgründe nach § 19f Abs. 1, 3 und 4 AufenthG vorliegen. **Das Visum ist für die vereinbarte Dauer der Teilnahme, höchstens jedoch für ein Jahr zu erteilen.**

6. Merkblatt

Ein Muster für ein Merkblatt zum Freiwilligenaufenthalt ist in der Materialsammlung zu finden. Das Muster dient zur Orientierung und ist bei Bedarf um die ortsspezifischen Angaben anzupassen.

7. Weiterführende Informationen

Hintergrundmaterial zu den Freiwilligendiensten finden Sie u.a. im Diplonet-Auftritt von Ref. 603-9 zu den Jugendfreiwilligendiensten, RES [4-55](#) zum Programm „weltwärts“ (Ref. S01-9) sowie und auf folgenden Webseiten:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/freiwilligendienste

www.bafza.de/engagement-und-aktionen/freiwilligendienste

www.bundesfreiwilligendienst.de

www.jugendfreiwilligendienste.de

www.weltwaerts.de

www.solidaritaetskorps.de

www.jugendfuereuropa.de